

GEMEINDE ALTENSTADT

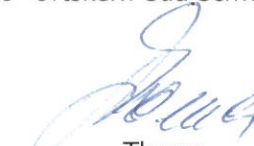
Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Altenstadt für
das Gebiet "Ortskern-Süd Schwabniederhofen"**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt worden. Einwendungen sind nicht eingegangen. Die Änderung beinhaltet, daß im Bereich der privaten Grünfläche entlang der Schönach die Nebengebäude und Garagen nunmehr einen Mindestabstand von 10 m zur Schönach einhalten müssen (Abstand bei Hauptgebäuden weiterhin 15 m). Der Gemeinderat Altenstadt hat diese Änderung mit Beschluß vom 12.06.2001 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung vom 24.04.2001, ausgefertigt am 13.06.2001, kann während der Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, eingesehen werden. Dort wird auch auf Verlangen Auskunft über den Inhalt der Änderung gegeben. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 2 BauGB) und die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214 ff. BauGB) wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern-Süd Schwabniederhofen" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Altenstadt, den 18.06.2001
Aushang vom 18.06.2001 bis 04.07.2001 *ka*


Thoma
Bürgermeister